



Zahl: 640-4/A/6022/2022\_bl  
Schwaz, den 15.09.2022

Betreff: Pocherweg – Verlegung einer TIGAS-Leitung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Hans Jörg Heiss – 0664/626 5607 (Bauleiter)  
Bauführer: Herr Johann Anker – 0664/910 1492 (Techniker)  
Herr Robert Waldner – 0664/910 14 92 (Polier)

## VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Pocherweg durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 26.09.2022 bis 07.10.2022, wobei die Arbeitszeit fünf Arbeitstage umfasst, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Fa. PORR beabsichtigt, im Bereich des Oberen Feldweges vom Wohnhaus Kammerhofer bis zum Firmenareal Nucleus eine Gasleitung zu verlegen. Von dieser abzweigend wird der Hausanschluss Nucleus sodann weitergeführt. Im Zuge dieser Arbeiten wird auch der Hausanschluss Mattro derartig verlegt, dass die Trafostation der Stadtwerke Schwaz nicht mit der Leitungslage des Haushaltes kollidiert.
2. Die Wegeverbindung Pocherweg zwischen dem Wohnhaus Pöhl und der Firmenansiedlung Nucleus wird für die Durchführung der Grabungsarbeiten gesamthaft gesperrt. Im Bereich des Kreuzungsbereiches Pocherweg Haus Nr. 22 und im Bereich des Objektes Oberer Feldweg 62 (jedoch auf der Seite Pocherweg) sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine vollflächige Abplankung aufzustellen.
3. In den Kreuzungsbereichen Bergwerkstraße/Pocherweg und Pocherweg/Pocherweg sind die Verkehrszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit

deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

  
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz